

19.07.2018

## **cab und REACH – Die europäische Umweltverordnung**

Nach der europäischen Gesetzgebung zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (REACH, EC 1907/2006) gehört cab, als industrieller Anwender oder Händler, zu den „nachgeschalteten Anwendern“ (NA) und liefert ausschließlich „Artikel“ oder „Erzeugnisse“ im Sinne der Verordnung.


Wir stehen ständig im Kontakt mit unseren Lieferanten, um deren REACH-Status abzufragen.

Nach aktuellem Kenntnisstand enthalten unsere Produkte keine besonderen gefährlichen Stoffe (SVHC) in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w), die in der Kandidatenliste vom 15.01.2018 aufgeführt sind.

Die Kandidatenliste der ECHA wurde am 27.06.2018 um einige Stoffe erweitert. Zur Klärung, ob diese Stoffe in unseren Produkten enthalten sind, haben wir die erforderlichen Schritte eingeleitet. Nach Vorliegen der Rückmeldungen werden wir diese Stellungnahme aktualisieren.

cab-Produkttechnik GmbH & Co.KG  
Wilhelm-Schickard-Str. 14  
76131 Karlsruhe

i.V.



Marcel Michalski